



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 05 APRIL 2012

NR. 12

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder	102
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes	103

Landeshauptstadt Hannover

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung für das Sanierungsgebiet Vahrenheide-Ost	104
---	-----

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Bebauungsplanes Nr. 150 „Östlich der Wilhelm-Busch-Straße“ in der Ortschaft Wettmar	106
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Schule“ in der Ortschaft Kleinburgwedel	106
Bebauungsplan Nr. 139 „Nahversorgungsmarkt Fuhrberg“ in der Ortschaft Fuhrberg	107
Bebauungsplanes Nr. 147 „Westlich Strubuschweg“ in der Ortschaft Thönse	107

2. Stadt HEMMINGEN

Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 22 „Erweiterung Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Hemmingen	107
--	-----

3. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 3/200 „Gewerbegebiet VI - Kollberg“, Ortschaft Kirchhorst	108
---	-----

4. Stadt LEHRTE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte	110
Bebauungsplan Nr. 00/105 „Parkschlösschen im Stadtpark“ in Lehrte mit örtlicher Bauvorschrift	111
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	

5. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 16A „Gewerbegebiet Dollbergen-Ost Erweiterung“, 1. Änderung, Ortschaft Dollbergen	111
---	-----

6. Stadt WUNSTORF

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Wunstorf	113
Hauptsatzung der Stadt Wunstorf	114

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserzweckverband Peine

Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2011, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	119
Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2012, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	119

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Veröffentlichung der Abfallbilanz 2011	120
--	-----

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	122
---	-----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder

**Beschluss der Regionsversammlung vom 11. Dezember 2001
In der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 20. März 2012**

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag von 400,00 € und Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen der Regionsversammlung sowie an Ausschuss- und Fraktionssitzungen zusammensetzt. ²Für die Teilnahme an Sitzungen des Regionsausschusses wird ein Sitzungsgeld von 75,00 €, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen im Sinne des Satzes 1 von 50,00 € je Sitzung gezahlt. ³Entschädigungsfähig im Sinne dieses Absatzes sind bis zu 30 Fraktionssitzungen je Fraktion im Kalenderjahr. ⁴Fraktionssitzungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Mitglieder der Regionsversammlung teilnehmen, gelten als Fraktionsarbeitsgruppen. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten sonstige von der Regionsversammlung mit unmittelbarem Bezug zu ihren Aufgaben eingesetzte Gremien als Ausschüsse, Informations- und Besichtigungstermine und -reisen der Regionsversammlung und der Ausschüsse als Sitzungen. ⁵Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Regionsgebietes und soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle zusätzliche Auslagenersatz- oder Entschädigungsleistungen zuerkennt; sie tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung 275,00 €, die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten 600,00 € und die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden je 500,00 € zzgl. einer Pro-Kopf-Pauschale von 10,00 € je Fraktions- oder Gruppenmitglied als monatliche Aufwandsentschädigung. Je Mitglied der Regionsversammlung wird nur eine Pro-Kopf-Pauschale gewährt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder, wobei der Anspruch in der zeitlichen Abfolge der Sitzungen entsteht.
- (4) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 90,00 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen, welches regelmäßig im Haushalt der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers lebt und für das diese oder dieser das Personensorgerecht inne hat. ²Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht
 - a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft der oder des Regionsabgeordneten weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Regionsabgeordneten an der Betreuung des Kindes beteiligt sind,

c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit betreut werden.

³Anstelle der Pauschale nach Satz 1 kann von Anspruchsberechtigten unter Anwendung von Satz 2 die Erstattung der tatsächlichen Auslagen für die Kinderbetreuung gegen Nachweis geltend gemacht werden.

⁴Die Erstattungsbeträge sind auf höchstens 10,00 € je Stunde für alle den Anspruchsberechtigten aus Anlass mandatsbedingter Betreuung entstehender Ausgaben begrenzt.

§ 2

Verdienstauffall

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt. ²Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an den Sitzungen gem. § 1 Abs. 1, der Arbeitsgruppen und Vorstände der Fraktionen und Gruppen und an sonstigen unmittelbar mandatsbezogenen Veranstaltungen sowie die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten (§ 81 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).
- (2) ¹Für Regionsabgeordnete, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Regionsabgeordneten für die Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. ²Die Region erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.
- (3) Regionsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im Haushaltsführungsbereich oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der aus dringenden Gründen und in besonderen Ausnahmefällen nur durch die nachgewiesene Inanspruchnahme einer nicht der Familie angehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundenersatz von 14,00 € für längstens acht Stunden je Tag erhalten.
- (4) ¹Die Entschädigung nach den Abs. 1 bis 3 wird einschließlich des mit ihrer Aufnahme und Beendigung verbundenen Zeitaufwandes (z. B. Wegezeiten für An- und Abreise) berechnet. ²Soweit sich der Stundensatz des Einkommensverlustes aufgrund der Mandatswahrnehmung nicht aus einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers ableiten lässt, wird er aus dem durch Einkommenssteuerbescheid belegten, durch aktive Tätigkeit beeinflussbaren Jahresbruttoeinkommen, dividiert durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden unter Festlegung der arbeitstäglichen Zeiträume, in denen dieses Einkommen erwirtschaftet wurde, abgeleitet. ³Die bzw. der Empfänger von Entschädigungsleistungen hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Berechnung der je-

weiligen Entschädigungsleistung von Bedeutung ist.⁴Die aufgrund von Nachweisen gewährten Entschädigungsleistungen sind einzustellen, wenn der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten nicht spätestens zum Beginn eines neuen Kalenderjahres, frühestens jedoch 12 Kalendermonate nach den zuletzt erneuerten Nachweisen, aktualisierte Nachweise zur Berechnung von Entschädigungsleistungen zugegangen sind.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten werden Fahrtkosten vom Wohn- zum Sitzungsort in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit innerhalb des Gebietes der Region Hannover erstattet. Die im Zweifelsfall nachzuweisenden Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur im tatsächlich notwendigen Umfang, d. h. im Rahmen der günstigsten Tarife und Linien anerkannt. ²Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt. ³Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an den Sitzungen gem. § 1 Abs. 1, der Fraktionsarbeitsgruppen und Fraktionsvorstände und an sonstigen Veranstaltungen, sofern die Region hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat, sowie für die Vertretungen der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten außerdem die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 81 Abs. 2 NKomVG.
- (2) ¹Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt mit der Maßgabe, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt. ²Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt.
- (3) Bei Fraktionssitzungen, die außerhalb des Gebietes der Region Hannover stattfinden, wird für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung jeweils „Hannover“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.

§ 4

Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Mandat

- (1) Während der Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bemisst sich die Zahlung eines eventuellen Verdienstaufschlags nach § 2 Abs. 1.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde und für höchstens 80 € je Tag erstattet; § 1 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden. Eine Entschädigung nach § 1 Abs. 4 schließt die Geltendmachung nach § 4 dieser Satzung aus.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages sind unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.
- (2) Die übrigen Beträge werden auf schriftlichen Antrag grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.

§ 6

Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder

¹Die §§ 1 bis 5 finden auf die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht der Regionsversammlung angehören, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 lediglich das Sitzungsgeld und für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 21,00 € je Sitzung gezahlt wird. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ²Etwaige durch Gesetz oder Verordnung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 7

Ausschlussfrist

¹Erstattungsansprüche erlöschen, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens bis zum Ende des 3. Monats gestellt wurde, in dem der Anspruch auf Erstattung entstanden ist. ²Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Erstattungsansprüche für das abgelaufene Jahr bis zum 31.01. des Folgejahres geltend zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 11. Dezember 2001 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

Hannover, 20.03.2012

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes

Artikel I

§ 1 enthält folgende Fassung:

- (3) Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 284,00 €.

Artikel II

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hannover, den 20.03.2012

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung für das Sanierungsgebiet Vahrenheide-Ost

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Vahrenheide-Ost vom 16.10.1997 – bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 2 vom 21.01.1998 – wird für den unter (2) näher beschriebenen Teilbereich aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke, die innerhalb des wie folgt umschriebenen Gebietes liegen: Fahrbahnmitte der Straße Holzwiesen zwischen südlicher Einmündung Salzwedeler Straße und Südseite Emmy-Lanske-Weg, Nordgrenze des Flurstücks 53/32, Nordgrenze des Flurstücks 91/222, Ostgrenze des Flurstücks 55/6, Nordgrenze der Plauener Straße bis Leipziger Straße, Ost- und Südgrenze Leipziger Straße, West- und Nordgrenze Dresdener Straße, Nordgrenze Leipziger Straße, Ostgrenze Leipziger Straße, Südgrenze Flurstück 269, West- und Südgrenze Flurstück 139/15 Westgrenze Salzwedeler Straße bis Fahrbahnmitte Holzwiesen
- (3) Die Grenzen des Sanierungsgebietes Vahrenheide-Ost mit den Teilbereichen der Entlassung sind in einem Übersichtsplan des Sachgebiets Stadterneuerung der Landeshauptstadt Hannover dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
Der Plan liegt bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 700 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 04.03.2012

Weil
Oberbürgermeister

Die Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung für das Sanierungsgebiet Vahrenheide-Ost (Teilaufhebungssatzung Vahrenheide-Ost) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich. Die Satzung sowie der in § 1 Abs. 2 genannte und unten veröffentlichte Übersichtsplan des Geltungsbereichs können beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, Zimmer 700, (Tel.-Nr. 168 - 44483), während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für die Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hannover, den 19.03.2012

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

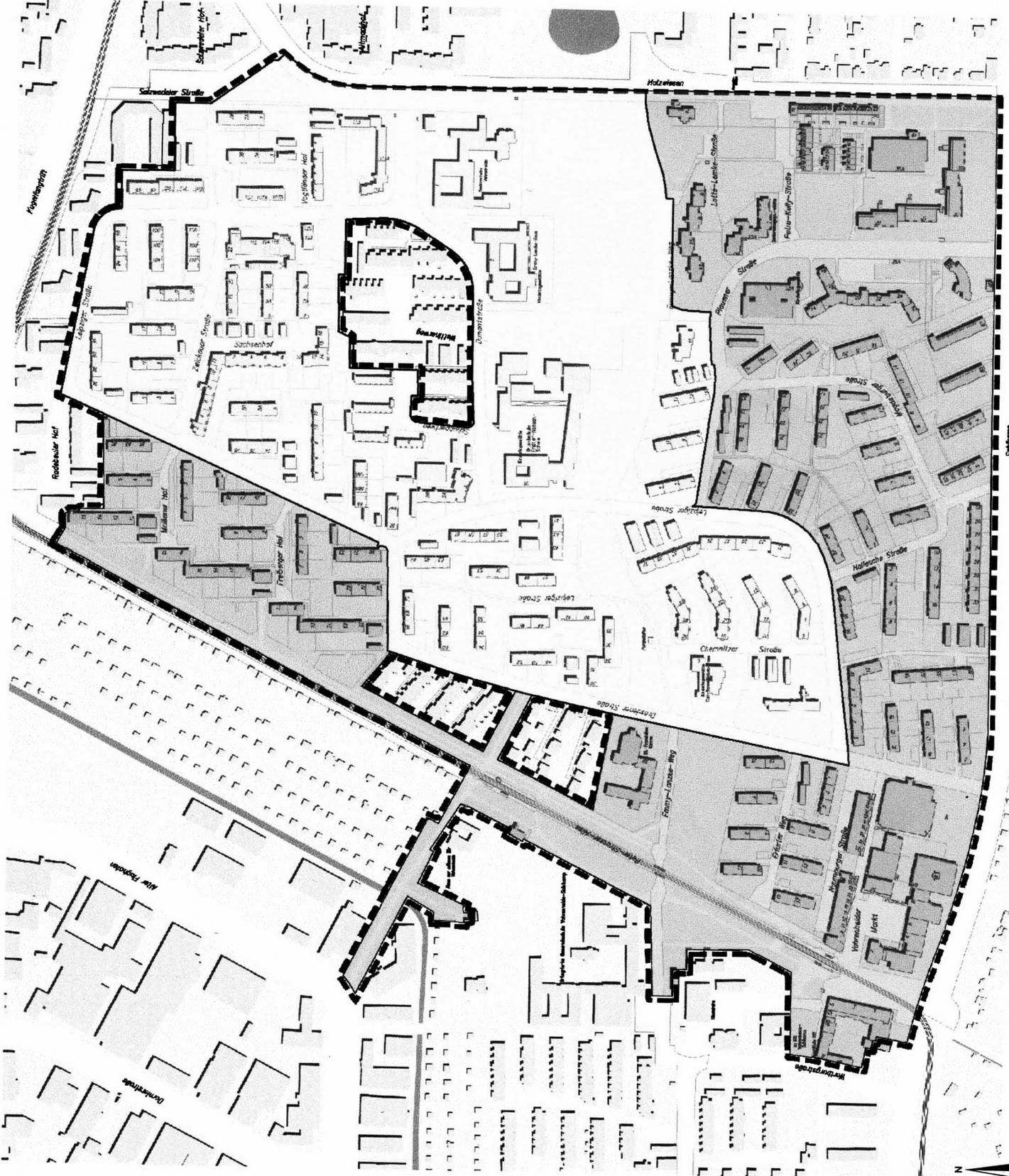
SANIERUNGSGEBIET VAHRENHEIDE-OST

Grenze

--- Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

Entlassungsgebiete

□ Nach Beschlussfassung Rat DS 1828/2011 N1
 ■ Voraussichtlich Ende 2012



Basissdaten: Stadtkarte 1:1.000
 © LH Hannover - Geoinformation

Schuppe

ohne Maßstab

Landeshauptstadt

Hannover

Bereich Stadterneuerung
 und Wohnen

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Bebauungsplanes Nr. 150 „Östlich der Wilhelm-Busch-Straße“ in der Ortschaft Wettmar

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 12. März 2012 den Bebauungsplan Nr. 150 „Östlich der Wilhelm-Busch-Straße“ in der Ortschaft Wettmar gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft in der Flur 13 der Gemarkung Wettmar die Flurstücke 339/69 und 339/70. Der Bebauungsplan Nr. 150 überdeckt Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 62 „Vor dem Westerfelde“ und Nr. 77 „Südlich des Meitzer Weges“ und tritt mit Rechtskraft für diese Teilbereiche an dessen Stelle.

Der Bebauungsplan Nr. 150 „Östlich der Wilhelm-Busch-Straße“ und die Begründung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 150 „Östlich der Wilhelm-Busch-Straße“ in der Ortschaft Wettmar gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 15.03.2012

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Schule“ in der Ortschaft Kleinburgwedel

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 12. März 2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Schule“ in der Ortschaft Kleinburgwedel gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung betrifft die Grundstücke Burgstraße 17 - 21 (nur die ungeraden Hausnummern).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Schule“ und die Begründung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Schule“ in der Ortschaft Kleinburgwedel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 15.03.2012

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 139 „Nahversorgungsmarkt Fuhrberg“ in der Ortschaft Fuhrberg

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 12. März 2012 den Bebauungsplan Nr. 139 „Nahversorgungsmarkt Fuhrberg“ in der Ortschaft Fuhrberg gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Fuhrberg die südliche Teilfläche des Flurstücks 5 (Flur 23) sowie eine Teilfläche des Flurstücks 20 (Flur 12 - Mellendorfer Straße/L 310). Der Bebauungsplan Nr. 139 „Nahversorgungsmarkt Fuhrberg“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 139 „Nahversorgungsmarkt Fuhrberg“ in der Ortschaft Fuhrberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 15.03.2012

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

Bebauungsplanes Nr. 147 „Westlich Strubuschweg“ in der Ortschaft Thönse

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 12. März 2012 den Bebauungsplan Nr. 147 „Westlich Strubuschweg“ in der Ortschaft Thönse gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft in der Flur 5 der Gemarkung Thönse die Flurstücke 27/1 (teilweise), 29/5 (teilweise), 30 und 33/1.

Der Bebauungsplan Nr. 147 „Westlich Strubuschweg“ und die Begründung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03,

30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 147 „Westlich Strubuschweg“ in der Ortschaft Thönse gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 15.03.2012

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

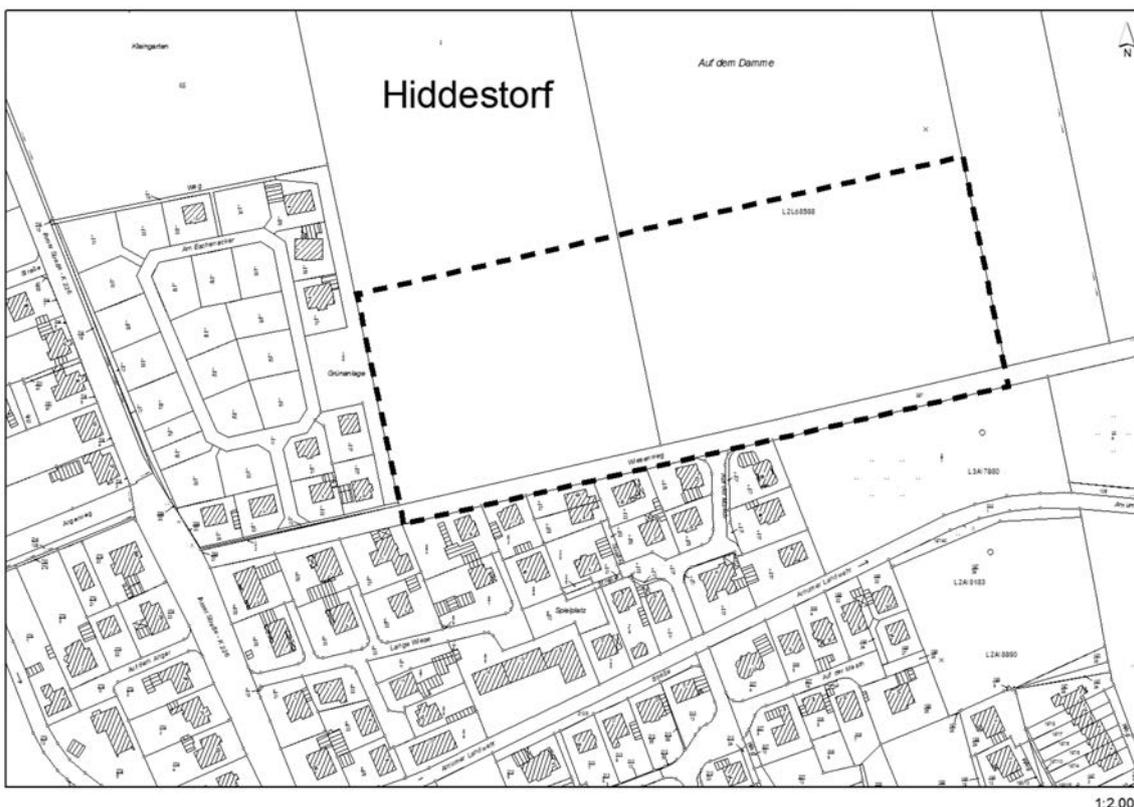
2. Stadt HEMMINGEN

Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 22 „Erweiterung Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 22.03.12 den Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 22 „Erweiterung Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 22 „Erweiterung Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung kann bei der Stadt Hemmingen, - Fachbereich Bau und Umwelt -, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 09:00 - 12:00 Uhr und von 15:00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09:00 - 12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 22 „Erweiterung Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 22 „Erweiterung Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Hiddestorf Nr. 22 „Erweiterung Wiesenweg-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 23.03.12

STADT HEMMINGEN
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

3. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 3/200 „Gewerbegebiet VI - Kollberg“, Ortschaft Kirchhorst

Aufgrund der § 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalver-

fassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 (Räumlicher Geltungsbereich)

Für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 3/200 „GE VI - Kollberg“, Ortschaft Kirchhorst, Gemeinde Isernhagen, wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 2/13, 2/44, 3/2, 82/0, 5/1, 6/6 und 90/10 (teilweise). Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 4, Gemarkung Kirchhorst. Die Abgrenzung ist wie folgt:

- im Norden durch die Südgrenze des Flurstückes 81/6 und 81/3
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 6/6
- im Süden durch die südliche Grenze der Straße Kollberg
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 2/13 und 2/44

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 2 (Rechtswirkung der Veränderungssperre)

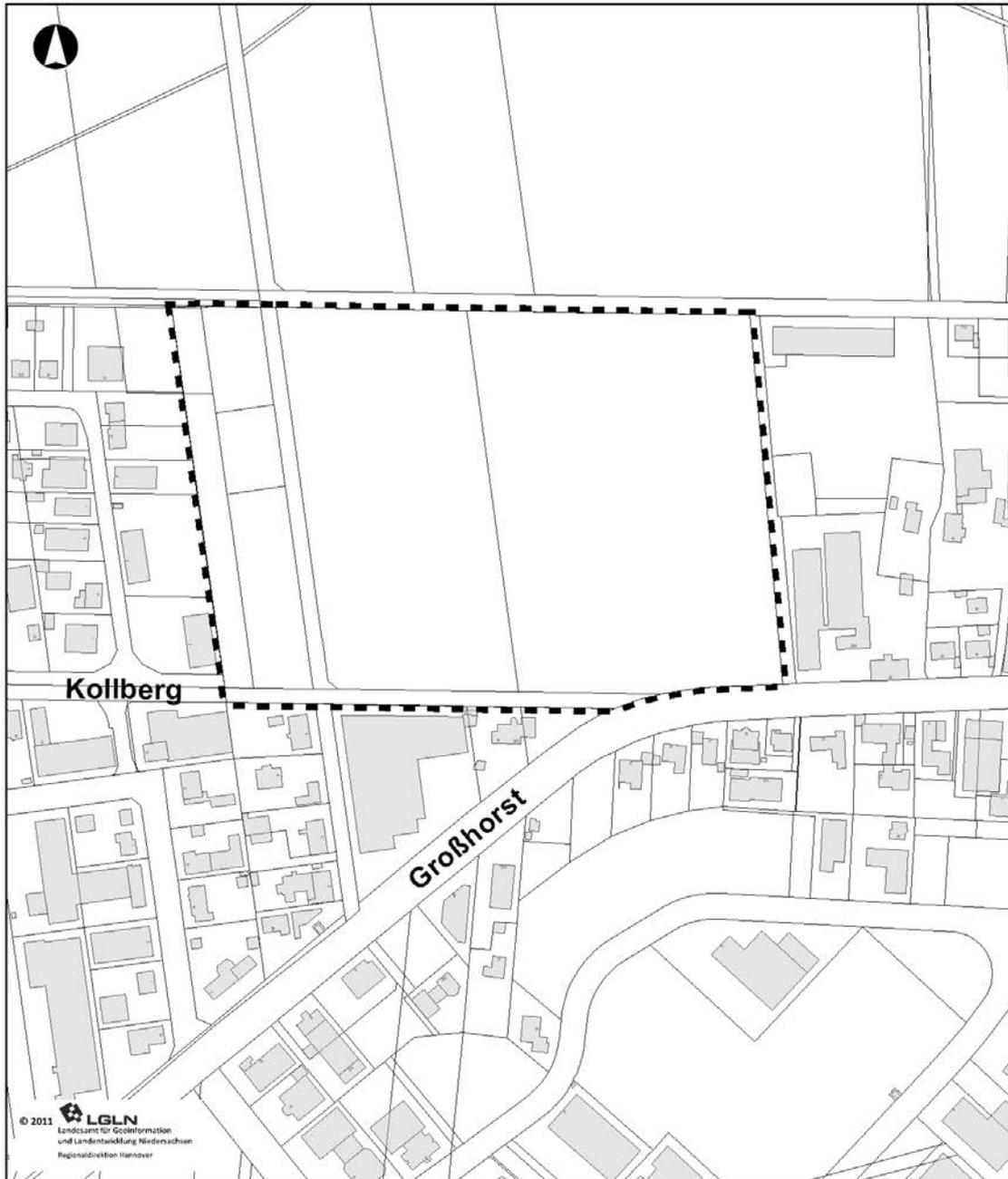
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangen hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Ver-

änderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
**(Inkrafttreten und Geltungsdauer
der Veränderungssperre)**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 3/200 „GE VI –Kollberg“, Ortschaft Kirchhorst, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.



Isernhagen, den 22.03.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 3/200 „Gewerbegebiet VI - Kollberg“, rechtsverbindlich.

Die Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile, dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 22.03.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

4. Stadt LEHRTE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte werden Gebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist jede Person, die eine Obdachlosenunterkunft berechtigt oder unberechtigt nutzt.
- (2) Sind mehrere Personen (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich eingewiesen worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der zugewiesenen Fläche.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft ohne Nebenkosten:
4,00 €
für abgeschlossene Wohnungen mit Ofenheizung
4,50 €
für abgeschlossene Wohnungen mit Gasheizung
- (2) Bei angemieteten Wohnungen bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 1 nach der Nutzungsentschädigung, die die Stadt Lehrte an den Vermieter zu zahlen hat, einschließlich der Neben-, Renovierungs- und Instandsetzungskosten.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Stadt Lehrte erhebt einen monatlich mit der Nutzungsgebühr zu zahlenden Nebenkostenabschlag (Vorauszahlung). Der Abschlag beträgt je Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft ohne Nutzungsgebühr:
2,90 €
für abgeschlossene Wohnungen mit Ofenheizung
1,90 €
für abgeschlossene Wohnungen mit Gasheizung
- (2) Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend der Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Sofern die auf den einzelnen Benutzer oder die einzelne Benutzerin entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmetern abgerechnet.
- (4) Soweit eine unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom für die einzelne Unterkunft möglich ist, ist dieser vom Benutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzurechnen. Die Anmeldung beim zuständigen Versorger erfolgt durch die Stadt Lehrte.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Die Gebühren (§ 3) und der Nebenkostenabschlag (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum 05. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Stadt Lehrte zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren und Nebenkostenabschläge entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Abwesenheit entbindet den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntgabe im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte vom 18.11.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2007 außer Kraft.

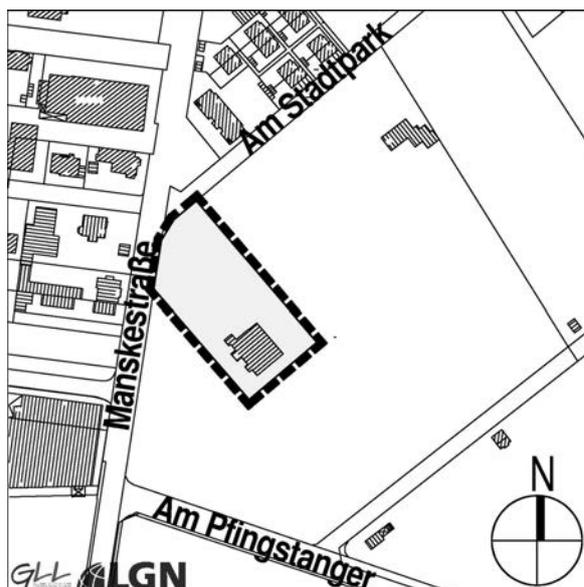
Lehrte, den 22.03.2012

STADT LEHRTE
Sidortschuk
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 00/105 „Parkschlösschen im Stadtpark“ in Lehrte mit örtlicher Bauvorschrift

Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB, der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 26.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 00/105 „Parkschlösschen im Stadtpark“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 00/105 „Parkschlösschen im Stadtpark“ mit örtlicher Bauvorschrift mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Planungsamt der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

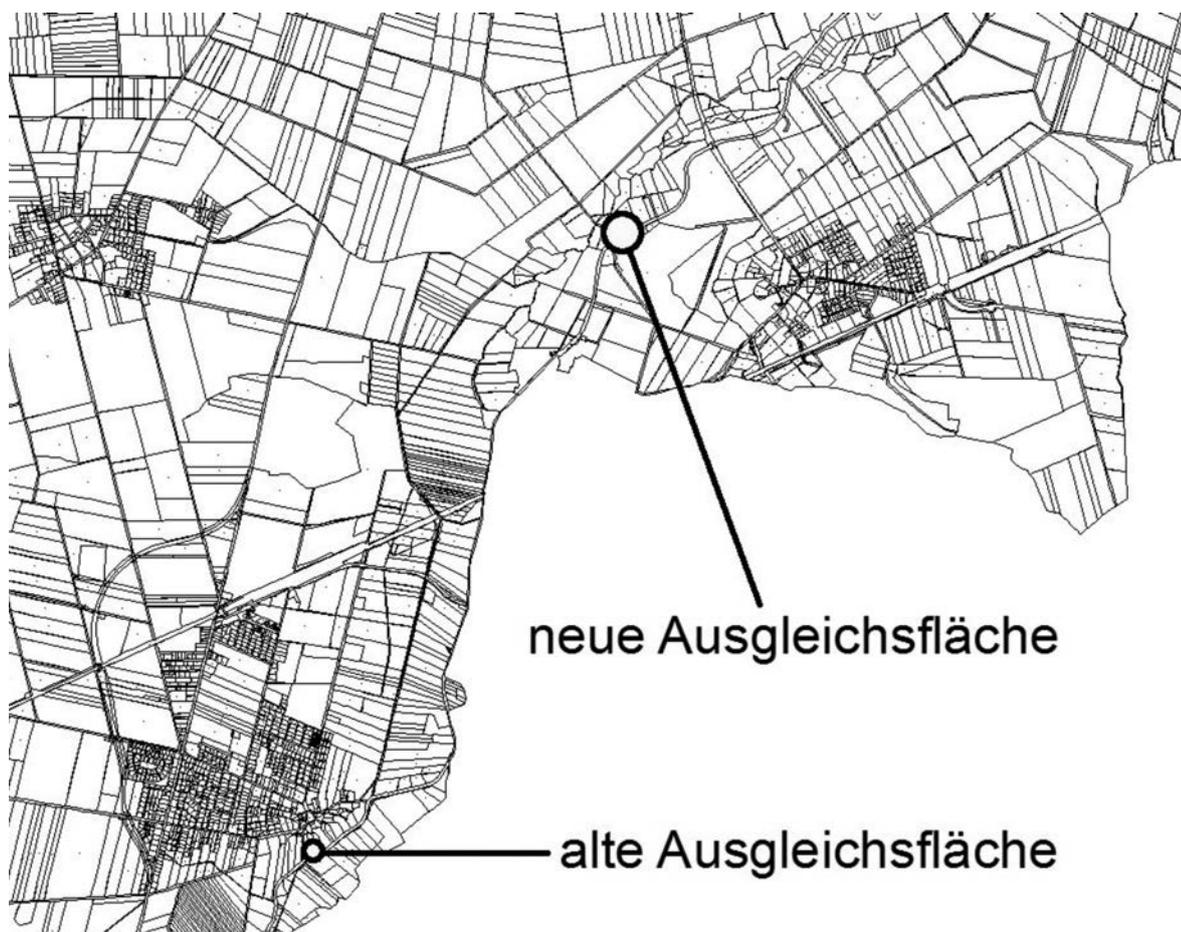
Lehrte, den 09.03.2012

STADT LEHRTE
Sidortschuk
Bürgermeister

5. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 16A „Gewerbegebiet Dollbergen-Ost Erweiterung“, 1. Änderung, Ortschaft Dollbergen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 15.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 16A „Gewerbegebiet Dollbergen-Ost Erweiterung“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Änderung umfasst das Flurstück 192/6 der Flur 2 in der Gemarkung Dollbergen sowie das Flurstück 629/29 der Flur 1 in der Gemarkung Dedenhausen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bauleitplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 27.03.2012

GEMEINDE UETZE
Der Bürgermeisters
Werner Backeberg

6. Stadt WUNSTORF**Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Wunstorf**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Satzung für den Integrationsbeirat beschlossen:

Präambel

Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung ist gleichermaßen Bereicherung, Chance und Herausforderung. Die Stadt Wunstorf fördert die Gestaltung einer vielfältigen Stadtgesellschaft und hat zum Erreichen dieses Ziels einen Integrationsbeirat eingerichtet.

Die Grundlagen hierfür bilden die Normen und Werte des Grundgesetzes sowie die Regeln der demokratischen Rechtsordnung. Integration ist gelungen, wenn die eingewanderten Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Wunstorf teilhaben, Grundgesetz und Rechtsordnung respektieren, sich ausreichend in deutscher Sprache verständigen können und sich als aktiver Teil der Bürgergemeinschaft verstehen.

§ 1**Aufgaben und Stellung**

- (1) Der Integrationsbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit. Er ist kein Ausschuss im Sinne des NKomVG.
- (2) Der Integrationsbeirat vertritt die besonderen Interessen aller in Wunstorf lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, sozialen und rechtlichen Stellung von Migrantinnen und Migranten ergeben.
- (3) Der Integrationsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, dem Rat und seinen Fachausschüssen sowie der Verwaltung Vorschläge zu machen, Empfehlungen und Anregungen zu geben in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen und Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berühren. Er ist in Belangen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu hören.
Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen der Verwaltung und zu Anträgen der Fachausschüsse sind vom Beirat zu beschließen.
Der Integrationsbeirat leitet seine Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Fachausschüsse und den Rat oder andere Stellen weiter. Der bzw. die Vorsitzende des Integrationsbeirates kann auch Stellungnahmen und Empfehlungen in den zuständigen Fachausschüssen, im Verwaltungsausschuss oder im Rat vortragen (Rederecht).
- (4) Der Integrationsbeirat hat das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Beirat Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Geschäftsführung obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wunstorf.

§ 2**Mitglieder**

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie (Migrationshintergrund), ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder ihres persönlichen Engagements den Zielsetzungen des Integrationsbeirates gerecht werden. Sie sollen möglichst Erfahrungen in den Bereichen Sprachförderung, Kindertagesstätte und Schule, Ausbildung und Beruf, Wirtschaft, Ehrenamt und Sport sowie Stadtteilarbeit und Soziale Beratung mitbringen. Darüber hinaus gehört dem Integrationsbeirat pro Ratsfraktion ein stimmberechtigtes Ratsmitglied an. Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden vom Rat der Stadt Wunstorf in den Beirat entsandt. Die Besetzung des Beirates erfolgt zur Hälfte mit Frauen. Ratsmitglieder mit Grundmandat können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) An den Sitzungen des Beirates nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wunstorf teil.
- (3) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Die Aufwendungen werden den Mitgliedern nach der Satzung der Stadt Wunstorf über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 3**Bestellung der Mitglieder**

Der Rat legitimiert die Zusammensetzung des Integrationsbeirates sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt die Beiratsmitglieder entsprechend § 38 NKomVG zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.

§ 4**Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.

§ 5**Amtsperiode**

- (1) Die Amtsperiode der Mitglieder des Integrationsbeirates beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu zusammengestellten Integrationsbeirates bzw. mit dem im Ratsbeschluss genannten Termin. Für die Ratsmitglieder ist die Wahlperiode des Rates maßgebend.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Integrationsbeirates vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied benannt werden. 3 Jahre nach der Gründung des Integrationsbeirates entscheidet der Integrationsbeirat in Abstimmung mit dem Rat über eine Weiterführung, eine Neugründung oder eine Neuauswahl des Integrationsbeirates.

§ 6**Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder ihr / sein Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und leitet die Diskussion und evtl. Abstimmungen.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirats teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Die Verhinderung ist dem / der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer dreimal hintereinander unentschuldig den Sitzungen des Integrationsbeirats fernbleibt, kann durch Beschluss des Integrationsbeirats bei einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder und nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 8

Sitzungstermine

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.

§ 9

Einladungen

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin lädt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur ersten Sitzung des Beirats nach dem Ratsbeschluss gem. §§ 3 und 5 Abs. 1 dieser Satzung ein. In der Folge lädt die oder der Vorsitzende – ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. schriftlicher Anträge – zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, kann jedoch aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 10

Tagesordnung

Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei dem / der Vorsitzenden eingehen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsgemäßheit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 12

Abstimmung

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Beiratsmitglieder dies verlangt.

§ 13

Niederschrift

- (1) Die Sitzung wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- (2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfand, wer an ihr teilnahm, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beirats- und Ratsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wunstorf, 21.03.2012

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Wunstorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wunstorf“.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wunstorf zeigt auf blauem Grund eine silberne Burg mit geöffneten goldenen Tortüren und zwei spitzbedachten Türmen, der rechte viereckig und mit einem Vierpaß geschmückt, der linke rund und von zwei Fenstern durchbrochen. Zwischen den Türmen schreitet von links nach rechts ein gekrönter, rotbezungter, goldener Löwe, der nur mit den Hinterpranken die Zinnen berührt.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb und blau, untereinander in zwei gleich breiten Querstreifen geordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wunstorf“.
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne bzw. dem Stadtbanner auch das Wappen und die Fahnen der ehemaligen Gemeinden gezeigt werden.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert folgende Beträge übersteigt:

- a) bei Veräußerungen, Belastung und Tausch von Grundstücken 100.000,-- €
 - b) bei Darlehen 5.000,-- €
 - c) bei Schenkungen 500,-- €
 - d) bei sonstigen Verfügungen 10.000,-- €
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- € nicht übersteigt.
- (3) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten im Einzelfall Ausgaben im Finanz- und Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 10.000,-- €.

§ 4

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit. Die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit haben nur beratende Stimme.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt drei Beigeordnete zu Vertreterinnen oder Vertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

§ 6

Ortsräte

- (1) In den Grenzen der ehemaligen Gemeinden unter Einbeziehung der nachfolgenden Änderungen gemäß Buchst. a), c), e) und g) (siehe beigefügte Karten) bilden folgende Teile der Stadt Ortschaften, für die Ortsräte gewählt werden:
- a) Ortschaft Wunstorf mit 17 Ortsratsmitgliedern einschließlich der Flurstücke 192, 193/2, 193/3, 193/8, 193/9, 194/1, 194/3, 195/2, 195/3, 196/2 und 199 jeweils Teilstücke sowie des Flurstückes 193/10 der Flur 8 der Gemarkung Blumenau
 - b) Ortschaft Steinhude mit 9 Ortsratsmitgliedern
 - c) Ortschaft Blumenau mit 5 Ortsratsmitgliedern ohne die Flurstücke 192, 193/2, 193/3, 193/8, 193/9, 194/1, 194/3, 195/2, 195/3, 196/2 und 199 jeweils Teilstücke sowie des Flurstückes 193/10 der Flur 8 der Gemarkung Blumenau
 - d) Ortschaft Bokeloh mit 7 Ortsratsmitgliedern
 - e) Ortschaft Großenheidorn mit 7 Ortsratsmitgliedern ohne die Flurstücke 67/2, 67/3, 68/1, 79, 93, 94 und 95 der Flur 11 und ohne die Flurstücke 132 - 143,

144/3, 144/4, 145 - 149, 150/1, 153/3, 153/4, 154, 155, 156 (Teilst.), 157 - 160, 161/1, 161/4, 161/5, 162/1 - 162/3, 163/3 - 163/7, 164/1, 164/5 - 164/7, 165/4 - 165/7, 166/1 - 166/4, 167/2 - 167/5, 168/3 - 168/8, 169/1 - 169/3, 170/1 - 170/3, 171 - 180, 181/1 - 181/11, 182, 183/1 - 183/22 und 184/1 - 184/6 der Flur 13 der Gemarkung Großenheidorn

- f) Ortschaft Idensen für das Gebiet der früheren Gemeinden Idensen und Idensermoor-Niengraben mit 5 Ortsratsmitgliedern
 - g) Ortschaft Klein Heidorn mit 7 Ortsratsmitgliedern einschließlich der Flurstücke 67/2, 67/3, 68/1, 79, 93, 94 und 95 der Flur 11 und einschließlich der Flurstücke 132 - 143, 144/3, 144/4, 145 - 149, 150/1, 153/3, 153/4, 154, 155, 156 (Teilst.), 157 - 160, 161/1, 161/4, 161/5, 162/1 - 162/3, 163/3 - 163/7, 164/1, 164/5 - 164/7, 165/4 - 165/7, 166/1 - 166/4, 167/2 - 167/5, 168/3 - 168/8, 169/1 - 169/3, 170/1 - 170/3, 171 - 180, 181/1 - 181/11, 182, 183/1 - 183/22 und 184/1 - 184/6 der Flur 13 der Gemarkung Großenheidorn
 - h) Ortschaft Kolenfeld mit 7 Ortsratsmitgliedern
 - i) Ortschaft Luthe mit 9 Ortsratsmitgliedern
 - j) Ortschaft Mesmerode mit 5 Ortsratsmitgliedern
- (2) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat wählt ferner aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters mit der Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören diesem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 7

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Zuständigkeit der Ortsräte richtet sich nach § 93 NKomVG. Das Mitwirkungsrecht der Ortsräte richtet sich nach § 94 NKomVG.
- (2) Die Ortsräte sind neben den in § 94 Abs. 1 NKomVG genannten Fällen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses rechtzeitig anzuhören:
1. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist und der Veräußerungswert 50.000,-- € der Jahresmiet- oder -pachtzins 10.000,-- € übersteigt,
 2. Ausbau der Kanalisation und Wasserversorgung,
 3. Entwicklungspläne und Programme, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, soweit sie die Ortschaft betreffen,
 4. Bestellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und grundsätzliche Angelegenheiten der Ortswehr,
 5. Planung von Neu- und Erweiterungsbauten städtischer Schulen in der Ortschaft, sofern § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht zu Anwendung kommt.
 6. die Landwirtschaft betreffende Angelegenheiten von besonderem Gewicht, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
 7. Erlass, Aufhebung und Änderung anderer als der unter § 94 Abs. 2 NKomVG genannten Satzungen

- gen sowie von Verordnungen, soweit die Ortschaft besonders betroffen ist,
8. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
 9. Verwendung der Erträge von Stiftungen,
 10. Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 NKomVG, deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht, die Ortschaft aber besonders betrifft.

§ 8

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister repräsentiert die Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wahrgenommen wird.
- (2) In Ortschaften erfüllen die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Aufgaben:
 1. Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Kopien,
 2. Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Renten- und Versorgungsempfängerinnen oder Renten- und Versorgungsempfänger,
 3. Bereithaltung von Vordrucken für Anträge, Anzeigen und Meldungen,
 4. Meldung von Ehe- und Altersjubiläen,
 5. Aufnahme von Anträgen auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten,
 6. Entgegennahme und Weiterleitung von
 - a) An- und Abmeldung von Hunden,
 - b) Meldungen über Beginn, Veränderung oder Schließung eines Gewerbebetriebes,
 7. Aushang von öffentlichen Bekanntmachungen in den Aushangkästen,
 8. Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden, Grundstücken, Straßen und Plätzen, Verkehrszeichen und Straßenschildern,
 9. Meldung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 10. Bürgerberatung.
- (3) In Ortschaften, in denen die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Verwaltung ganz oder teilweise abgelehnt haben, erfüllt die Zentralverwaltung die Aufgaben.

§ 9

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Als Beamtin oder Beamter auf Zeit werden außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihre bzw. seine allgemeine Vertreterin oder ihr bzw. sein allgemeiner Vertreter als „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“ und eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter als Stadträtin oder Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften), die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplans, sonstige öffentliche Bekanntmachungen insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in den Regionalausgaben der Tageszeitungen für Wunstorf, der „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und der „Neuen Presse“ öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, sofern es nicht anders bestimmt ist, durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wunstorf, Südstraße 1, veröffentlicht.
- (4) Erscheint die „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ oder die „Neue Presse“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wunstorf, Südstraße 1. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Mit der Einwohnerversammlung gem. § 86 Abs. 5 NKomVG sollen die Auffassungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu wichtigen Planvorstellungen oder Vorhaben im Wege der öffentlichen Darlegung und Erörterung erkundet werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geleitet, sie oder er kann sich jedoch vertreten lassen.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die Mitglieder der betroffenen Ortsräte sind zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.
- (4) Die Durchführung einer Einwohnerversammlung ist ortsüblich bekanntzumachen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Wunstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Wunstorf vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wunstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden

zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58

Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Ausschüsse und Ortsräte sind entsprechend zu beteiligen.

§ 13 Inkrafttreten

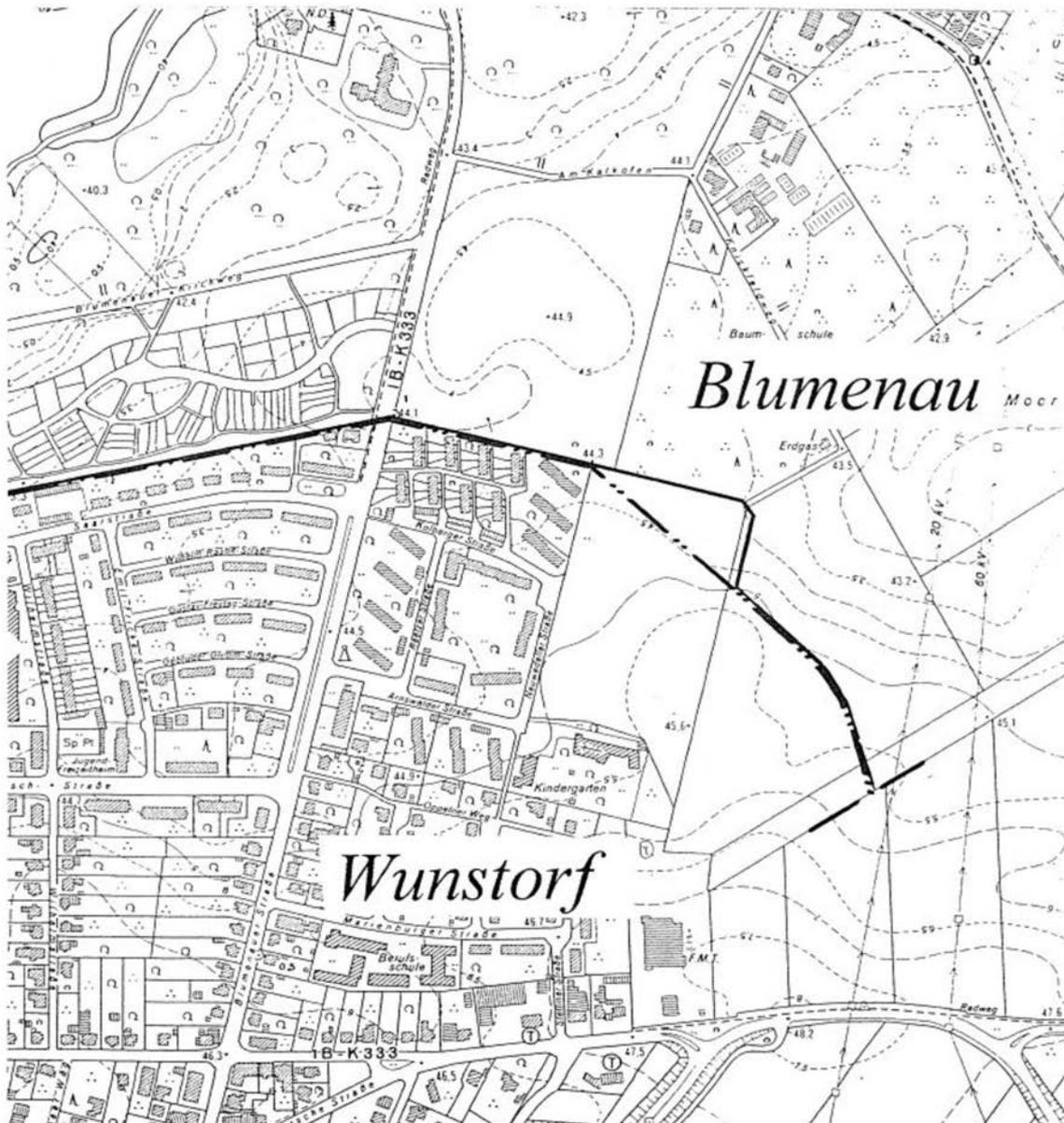
Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Wunstorf vom 24.03.1999 einschließlich Änderungen außer Kraft.

Wunstorf, 21.03.2012

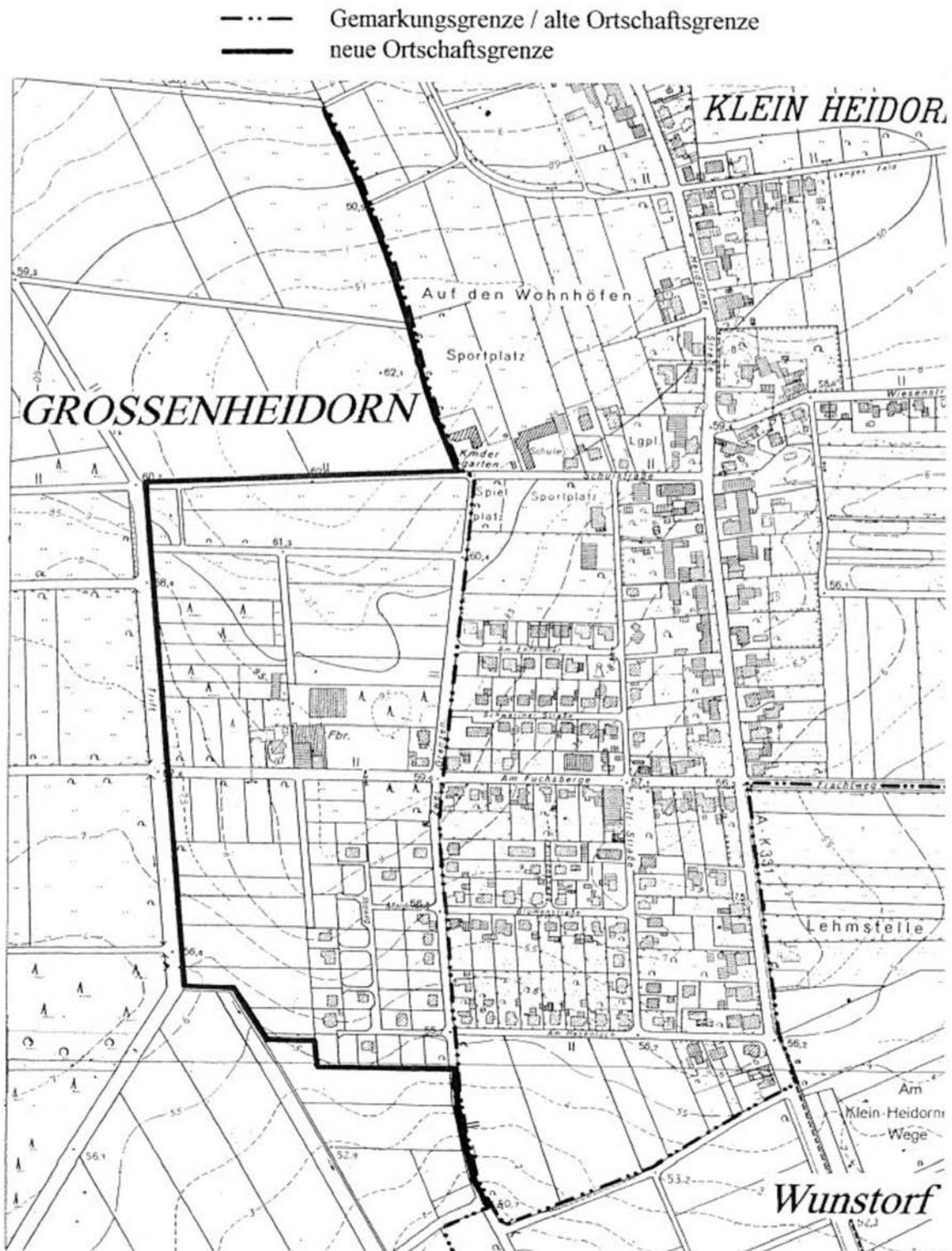
STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

Anlage zu § 6 Abs. 1 Buchst. a) + c) der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf

----- alte Gemarkungsgrenze/alte Ortschaftsgrenze
———— neue Ortschaftsgrenze



Anlage zu § 6 Abs. 1 Buchst. e) + g) der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf



C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserzweckverband Peine

Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2011, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 EigBetrVO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan). Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in den Einnahmen auf 17.531.557 € (17.657.167 € Plan) in den Ausgaben auf 16.957.107 € (16.937.401 € Plan) festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2011

Schröder L. S. Baas
Verbandsgeschäftsführer Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass keine Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte. Der Erfolgsplan liegt vom 18.04. – einschl. 26.04.2012 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Hr. Lüders öffentlich aus.

Peine, 22.03.2012

Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2012, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 EigBetrVO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan). Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

in den Einnahmen auf	17.545.619 €
in den Ausgaben auf	16.779.609 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2011

Schröder L. S. Baas
Verbandsgeschäftsführer Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass keine Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte. Der Erfolgsplan liegt vom 18.04. – einschl. 26.04.2012 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Hr. Lüders öffentlich aus.

Peine, 22.03.2012

Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**Veröffentlichung der Abfallbilanz 2011**

Gem. § 4 - Abfallbilanz - des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 gibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover für das Gebiet der Region Hannover die folgende Abfallbilanz für das Jahr 2011 bekannt.

Einwohner (Stand 01.01.2011): 1.132.130

1. Angelieferte Abfallmengen

Abfall-/Stoffart	Kolenfeld Mg	Burgdorf Mg	Lahe Mg	Gesamt Mg	Gesamt kg/E
Hausabfall	49.737	8.121	140.361	198.219	175
Abfälle von außerhalb der Region	0	0	4	4	0
Gewerbeabfall	10.581	6.282	41.844	58.707	52
Baustellenabfall	932	1.505	3.056	5.493	5
Boden verunreinigt	74	67	502	643	1
Beseitigung	61.324	15.975	185.767	263.066	232
Sperrabfall	14.149	7.549	25.905	47.603	42
Beseitigung und Verwertung	14.149	7.549	25.905	47.603	42
Bioabfall	5.090	675	21.931	27.696	24
Grünabfall	26.923	12.822	40.908	80.653	71
Grünabfall von den landwirtschaftl. Grüngutannahmestellen				67.475	60
Straßenkehrsicht	5	8	11.565	11.578	10
Altholz	11.041	2.256	23.338	36.635	32
Bauschutt rein	22.965	8.511	46.280	77.756	69
Boden rein	1.441	1.249	8.417	11.107	10
LVP/Altpapier	10.221	9.500	2.548	22.269	20
Verwertung	77.686	35.021	154.987	335.169	296
Summe angelieferte Abfälle	153.159	58.545	366.659	645.838	570

2. Außerdem Wertstofffassung (inkl. Duales System)

	Mg	kg/E
Altmetall	8.481	7
Altholz *)	34.727	31
Altpapier *)	104.549	92
Leichtverpackungen *)	30.608	27
E-Schrott	8.692	8
Summe Wertstoffe	187.057	165

*) inkl. Menge aus Tab. 1

3. Schadstofffassung

	Mg	kg/E
Schadstoffe gesamt	2.757	
davon aus Haushalten	2.021	2

4. Kosten der Siedlungsabfallentsorgung

Abfallart ¹⁾	Menge Mg	Gesamtkosten ²⁾ T €
Hausabfall (auch von außerhalb der Region)	198.223	96.273
Sperrabfall	47.603	10.221
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	15.631	8.808
Wertstoffe	239.078	15.359
Schadstoffhaltiger Abfall	2.757	2.355
Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	11.578	1.336
Summe	514.870	134.352

Davon entfallen auf:

Gegenstand	Menge Mg	Kosten T €
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage - ohne Kosten des Einsammelns, Behandlung und abschließende Entsorgung)“	0	0
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)“	0	0
Kompostierung	53.134	5.774
Sonstige externe Entsorgung	2.757	3.156
Abfallberatung		1.070
Gebührenerhebung		1.933
Wertstoffhöfe		3.403
Sonstige Kosten der Verwaltung		2.748

¹⁾ Erläuterung:

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z.B. Praxen, Büros), die über die normalen Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden“
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Tonnen entsorgt werden“
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben“

²⁾ einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Wertstoffhöfe und sonstige Kosten der Verwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 26.03.2012 L1.2/L67007/03-08_02/2012-0002

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, plant das Projekt „109. und 113. Umlegung der Hannoverleitung“. Beide Abschnitte liegen in der Stadt Seelze, der erste Abschnitt (113. Umlegung) befindet sich zwischen den Ortsteilen Kirchwehren und Harenberg, der 2. Abschnitt südlich des Ortsteils Letter Süd (109. Umlegung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 26.03.2012

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
L. S. Rehbein